

RS Vwgh 2019/12/12 Ra 2019/01/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2019

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §8 Abs1

MRK Art3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/01/0068 E 30. September 2019 RS 1

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf das Vorliegen einer allgemein prekären Sicherheitslage hat der VwGH - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung von EGMR und EuGH - zum Vorliegen eines reales Riskos iSd Art. 3 MRK ausgesprochen, dass diese Voraussetzung nur in sehr extremen Fällen ("in the most extreme cases") erfüllt ist. In den übrigen Fällen bedarf es des Nachweises von besonderen Unterscheidungsmerkmalen ("special distinguishing features"), aufgrund derer sich die Situation des Betroffenen kritischer darstellt als für die Bevölkerung im Herkunftsstaat im Allgemeinen (vgl. VwGH 21.2.2017, Ra 2016/18/0137).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019010243.L01

Im RIS seit

30.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>